

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

in Kooperation mit der

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Fakultät für Maschinenbau

sowie der

Fakultät für Informatik

Fakultät für Mathematik

Fakultät für Naturwissenschaften

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

(Vocational Education)

vom 03.09.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 150) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Ziel des Studiums und Akademischer Grad	2
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau	2
§ 3	Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	2
§ 4	Prüfungsausschuss	3
§ 5	Prüfende und Beisitzende	4
§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	4
§ 7	Prüfungsarten	5
§ 8	Modulprüfungen	5
§ 9	Masterarbeit	6
§ 10	Bewertung der Prüfungen	8
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 12	Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit	9

II. Masterabschluss

§ 13	Umfang, Art und Zulassung	10
§ 14	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	11
§ 15	Urkunde	11

III. Schlussbestimmungen

§ 16	Ungültigkeit des Masterabschlusses	12
§ 17	Einsicht die Prüfungsakten	12
§ 18	Inkrafttreten und Bekanntmachung	12

Anhang: Prüfungsübersichtsplan

Berufspädagogik	13
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik	13
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik	14
Spezielle berufliche Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik	14
Spezielle berufliche Fachrichtung Energie-/Gebäudesystemtechnik	14
Spezielle berufliche Fachrichtung IT-Systeme	15
Spezielle berufliche Fachrichtung Mediensysteme	15
Spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik	15
Spezielle berufliche Fachrichtung Umwelttechnik	15
Spezielle berufliche Fachrichtung Versorgungs-/Gebäudetechnik	16

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studiums und Akademischer Grad

- (1) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften.
- (2) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Mit dem Masterabschluss soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgenden Tätigkeitsfelder vorbereiten:
 - Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen und an staatlichen Bildungsgängen zur Aufstiegsfortbildung;
 - Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
 - Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
 - Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.
- (3) Nach der bestandenen Masterprüfung wird der Grad "Master of Science für das Lehramt an berufsbildenden Schulen" (M.Sc.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für das Studium werden 120 CP (Credits) vergeben. Diese Credits (CP) beziehen sich einerseits auf die Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 SWS und die sich daraus ergebenden Studienleistungen, andererseits auf die Anfertigung und mündliche Verteidigung der Masterarbeit. Dabei wird für jeden CP ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Masterabschluss besteht aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Prüfungen werden in der Regel den im Studienjahresablaufplan ausgewiesenen Prüfungszeiträumen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Antrag auf Zulassung (Einschreibung) ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum zu stellen. Prüfungstermine sind durch den zuständi-

gen Prüfungsausschuss vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt zu geben. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine gelten die Fristen entsprechend. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall frühere Einschreibfristen festzulegen. In diesem Fall kann der Antrag auf Zulassung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wieder zurückgenommen werden.
- (5) Der Zeitraum für die Ablegung der Prüfung nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt ein Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.
- (6) Wird die Regelstudienzeit um mehr als 1 Semester überschritten, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Ausnahmen von dieser Regelung kann das Prüfungsamt auf Antrag genehmigen, z. B. bei besonderen Studienleistungen wie Auslandssemester oder bei berufsbegleitendem Studienverlauf. Darüber hinaus gilt die Frist nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und 2 weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Je ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll aus den beteiligten Fakultäten für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Maschinenbau vorgeschlagen werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die zuständigen Prüfungsämter unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbstständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Masterabschluss erworben oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für das jeweilige Prüfungsfach. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfungsberechtigten sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Für den Masterabschluss kann nur zugelassen werden, wer
1. im entsprechenden Masterstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibungsfrist nach § 3 Abs. 3 nicht verloren hat.
- Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Prüfungen im entsprechenden Masterstudiengang oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Prüfling bereits eine Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet. Darüber hinaus sind die den Anlagen aufgeführten Modulprüfungen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 7

Prüfungsarten

- (1) Credits werden durch folgende Leistungen erworben:
 - Modulprüfungen durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen sowie durch die erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Übungen,
 - Masterarbeit einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung.
- (2) Die Prüfungsberechtigten geben zu Beginn der Studienteile die Prüfungsanforderungen bekannt.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss von Studienteilen werden Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht und bescheinigt. Studienleistungen können auch Voraussetzung für die Zulassung von Prüfungen sein.

§ 8 Modulprüfungen

- (1) Als Prüfungsleistungen können sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen gefordert werden. Über die den einzelnen Modulen möglichen Erbringungsformen informiert der Prüfungsübersichtsplan (Anhang).
- (2) Die Erbringung von mündlichen Prüfungsleistungen orientiert sich an folgenden Regelungen:
 - der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein strukturiertes Wissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen begrenzter Zeit diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.
 - Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
 - Mündliche Prüfungen werden entweder als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder als Einzelprüfung vor einer prüfenden Person Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab.
 - Mündliche Prüfungen betragen je Prüfling und Sachgebiet mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
 - Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.
 - Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sowie legitimierte Vertreter der Studierenden (Studierende den Kollegialorganen sowie im studentischen Universitätsrat und seinen Gliederungen) sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

- (3) Die Erbringung von schriftlichen Prüfungsleistungen orientiert sich an folgenden Regelungen:
- Schriftliche Prüfungsleistungen können sowohl durch schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) als auch durch schriftliche Hausarbeiten erbracht werden.
 - Klausurarbeiten sind der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Für die Korrektur sollen insgesamt 6 Wochen nicht überschritten werden.
 - Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt ca. 30 Minuten pro SWS, jedoch nicht mehr als vier Stunden. Dauer und Umfang der im jeweiligen Modul geforderten schriftlichen Prüfungsleistung sind der Anlage festgelegt.
 - Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekannt zu geben.
 - Vorkorrekturen schriftlicher Prüfungsleistungen dürfen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgen.
- (4) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Die innerhalb der Module ggf. zu erbringenden Teilleistungen bilden Summe die Prüfungsleistung. Über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und über die dabei erbrachte Leistung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (6) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus dem Prüfungsübersichtsplan (Anhang) zu entnehmen. Die dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
 - b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungsterm mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen die Prüfung Form einer Klausur von mindestens zwei Stunden Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist für das 4. Semester vorgesehen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisbezogenes Problem aus dem Bereich des Studiums selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Es findet ein Kolloquium in Form einer mündlichen Verteidigung statt.

- (2) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten ist.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von fünf Monaten eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten; die Form der Mitzeichnung durch den zweiten Gutachter ist zulässig. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung § 10 abschließen und sollen Vorzüge und Nachteile der Masterarbeit klar benennen und innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.
- (8) Ist die Masterarbeit im arithmetischen Mittel der beiden Gutachten mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, findet i. d. R. innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe die mündliche Verteidigung statt. Dem/der Kandidat/-in ist spätestens 10 Tage vor der mündlichen Verteidigung der Termin mitzuteilen und Einsicht die Gutachten zu gewähren.
- (9) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachten und der mündlichen Verteidigung. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel der beiden Gutachten gem. § 10 (4) oder die Note der mündlichen Verteidigung "nicht bestanden" lautet.
- (10) Für die Masterarbeit werden – einschließlich des Aufwands für die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verteidigung – 30 CP vergeben.

§ 10 Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (2) Auf Wunsch des Prüflings erfolgt eine Notenumrechnung ins ECTS-System.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Werden mehrere Teilprüfungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote nach den der Modulbeschreibung angegebenen Anteilen der Teilprüfungen (s. Anhang der Studienordnung). Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Einzelne Prüfungsleistungen mit der Bewertung "nicht bestanden" sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.
- (5) Aus den Modulnoten werden die folgenden Fachnoten ermittelt und – neben der Note der Masterarbeit – auf dem Zeugnis ausgewiesen:
- Note der beruflichen Fachrichtung,
 - Note der speziellen beruflichen Fachrichtung,
 - Note für Berufspädagogik.
- Die Fachnote wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel aller die jeweilige Fachrichtung bzw. Berufspädagogik einbezogenen Modulnoten.
- (6) Bei einer Zusammenfassung von Prüfungsleistungen zu Gesamtnoten von Modulprüfungen, Fachnoten, Masterarbeit oder Masterzeugnis werden folgende Noten vergeben:

Arithmetischer Mittelwert	Benotung
bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht bestanden.

- (7) Bei der Notenbildung sowohl der Modulnoten als auch der Fachnoten und der Gesamtnote (§14) wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
Wird die erste Wiederholungsprüfung schriftlich durchgeführt, darf mit Ausnahme von Absatz 2 die Bewertung "nicht bestanden" nur nach ergänzender mündlicher Prüfung getroffen werden. Mit einer notwendigen mündlichen Ergänzungsprüfung bestandene erste Wiederholungsprüfungen können nur mit der Note "ausreichend" bewertet werden. Für eine Ergänzungsprüfung gelten die Festlegungen für mündliche Prüfungen. Die Ergänzungsprüfung sollte unverzüglich, jedoch nicht früher als eine Woche nach Bekanntgabe der Note der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Der Termin wird durch die prüfende Person bekannt gegeben.
Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme von Absatz 2 der Regel nur für eine Prüfung zulässig. Im begründeten Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung einem weiteren Fach eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden.
Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb von einem Semester nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 11 Abs. 1.

- (3) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach 4 Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist mit Ausnahme von Absatz 2 grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note "ausreichend" zu bewerten.
- (4) Die Masterarbeit kann bei der Bewertung "nicht bestanden" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der § 9 Abs. 4 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Fehlversuche im selben Fach im Sinne der Absätze 1 bis 4 sind anzurechnen.
- (6) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.
- (7) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Masterabschluss endgültig nicht vergeben wird.

II. Masterabschluss

§ 13

Umfang, Art und Zulassung

- (1) Der Masterabschluss besteht aus den Anlagen aufgeführten Fachprüfungen und der Masterarbeit einschließlich Verteidigung.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Modulprüfungen bestanden hat,
 2. die Praktika bestätigt nachweisen kann,
 3. die geforderten Modulnachweise (s. Anlage) erbracht hat.Auf Antrag ist auch dann eine Zulassung zur Masterarbeit möglich, wenn noch nicht alle Leistungsnachweise erbracht worden sind und zu erwarten ist, dass diese innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel fünf Monate. Im Einzelfall, z. B. bei der Durchführung von Versuchsreihen oder bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um maximal zwei Monate verlängern. Das Bewertungsverfahren soll einschließlich der Durchführung und Bewertung der mündlichen Verteidigung acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die mündliche Verteidigung dauert nicht mehr als 45 Minuten. Die Verteidigung umfasst eine Präsentation im Umfang von nicht mehr als 20 Minuten, der die wissenschaftliche

Problemstellung, die gewählte Vorgehensweise und die zentralen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden und der auf die Gutachten eingegangen werden soll, sowie eine mündliche Aussprache mit den Gutachtern, der ausgehend vom Inhalt der Präsentation die wissenschaftliche Problemstellung besprochen und der gewählte Bearbeitungsansatz durch den Prüfling vertreten wird.

§ 14

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüfungen und der Note der Masterarbeit. Fachprüfungen und Masterarbeit gehen zu gleichen Anteilen mit jeweils 25 % die Gesamtnote ein.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Hat ein Prüfling die Fachprüfungen bestanden und die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fächer, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.
- (5) Das Zeugnis trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgeschlossen worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (6) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 15

Urkunde

- (1) Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und das Logo der Otto-von-Guericke-Universität. Die Verleihung des Grades Master of Science wird beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 16

Ungültigkeit des Masterabschlusses

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 18

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 03.09 2003 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.01.2004.

Magdeburg, den 11.02.2004

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anhang: Prüfungsübersichtsplan

Die für die Masterprüfung gem. § 8 geforderten Modulprüfungen umfassen die im folgenden aufgeführten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können durch die Veranstalter Prüfungsleistungen festgelegt werden.

Berufspädagogik

- (1) Modul 1 „Theorien beruflicher Erziehung und Bildung“
- (2) Modul 2 „Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter“
- (3) Modul 3 „Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung“
- (4) Modul 4 „Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung“
- (5) Modul 5 „Berufliche Didaktik“

Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

A) Fachwissenschaftliches Studium

Das Studium dient der weiteren Vertiefung des im Bachelorstudium gewählten Schwerpunktes. Die Veranstaltungsauswahl innerhalb der Schwerpunkte erfolgt nach näherer Bestimmung der Studienordnung.

Schwerpunkt I: Automatisierungstechnik

- (1) Modul 1 „Steuerungen und Regelungen“
- (2) Modul 2 „Automatisierungsprozesse“

Schwerpunkt II: Elektrische Energietechnik

- (1) Modul 1 „Elektrische Energieversorgung“
- (2) Modul 2 „Leistungselektronik und Antriebe“

Schwerpunkt III: Nachrichtentechnik

- (1) Modul 1 „Nachrichtenübertragung“
- (2) Modul 2 „Informationscodierung“

B) Fachdidaktisches Studium

- (1) Modul 1 „Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung“
- (2) Modul 2 „Professionspraktische Studien“

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

A) Fachwissenschaftliches Studium

Das Studium dient der weiteren Vertiefung des im Bachelorstudium gewählten Schwerpunktes. Die Veranstaltungsauswahl innerhalb der Schwerpunkte erfolgt nach näherer Bestimmung der Studienordnung.

Schwerpunkt I: Produktionstechnik

- (1) Modul 1 „Fertigungs-/Montagetechnik“
- (2) Modul 2 „Computergestützte Systeme/Produktionsprozesse“

Schwerpunkt II: Maschinen-/Antriebstechnik

- (1) Modul 1 „Mechatronik“
- (2) Modul 2 „Fluide Antriebstechnik“

Schwerpunkt III: Konstruktionstechnik

- (1) Modul 1 „Tribologie“
- (2) Modul 2 „CAD/CAM“

B Fachdidaktisches Studium

- (1) Modul 1 „Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung“
- (2) Modul 2 „Professionspraktische Studien“

Spezielle berufliche Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik

- (1) Modul 1 „Mechatronik und Messtechnik“
- (2) Modul 2 „Antriebstechnik“
- (3) Modul 3 „Arbeitswissenschaft“
- (4) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Spezielle berufliche Fachrichtung Energietechnik/Gebäudesystemtechnik

- (1) Modul 1 „Gebäudesysteme“
- (2) Modul 2 „Energietechnische Systeme“
- (3) Modul 3 „Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft“
- (4) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Spezielle berufliche Fachrichtung IT-Systeme

Das Studium dient der Vertiefung und Spezialisierung der im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen innerhalb von drei Schwerpunkten, die durch Handlungsfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung im IT-Bereich gebildet werden. Die Schwerpunkte werden alternativ studiert.

Schwerpunkt I: Kommunikationstechnische Systeme

- (1) Modul 1 „Nachrichtentechnik“
- (2) Modul 2 „Informations- und Codierungstheorie“
- (3) Modul 3 „Praktische Informatik“
- (4) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Schwerpunkt II: Systeminformatik

- (1) Modul 1 „Signalverarbeitung“
- (2) Modul 2 „Hardwarenahe Programmierung“
- (3) Modul 3 „Praktische Informatik“
- (4) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Schwerpunkt III: Fachinformatik

- (1) Modul 1 „Datenbanken“
- (2) Modul 2 „Praktische Informatik“
- (3) Modul 3 „Angewandte Informatik“
- (4) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Spezielle berufliche Fachrichtung Mediensysteme

- (1) Modul 1 „Informationsverarbeitung“
- (2) Modul 2 „Praktische und angewandte Informatik“
- (3) Modul 3 „Systeme/Visualistik“
- (4) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik

- (1) Modul 1 „Fertigungstechnik“
- (2) Modul 2 „Produktionsautomatisierung“
- (1) Modul 3 „Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft“
- (2) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Spezielle berufliche Fachrichtung Umwelttechnik

- (1) Modul 1 „Energie und Umwelt“
- (2) Modul 2 „Umweltsektoren II“

(3) Modul 3 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Spezielle berufliche Fachrichtung Versorgungs- und Gebäudetechnik

(1) Modul 1 „Gebäudesysteme und Gebäudebewirtschaftung“

(2) Modul 2 „Gebäudever- und -entsorgung“

(3) Modul 3 „Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft“

(4) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“